

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 39

Ausgegeben Danzig, den 5. Oktober

1927

**Inhalt.** Gesetz betr. Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung (S. 351). — Gesetz zur Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (S. 351). — Bekanntmachung der neuen Fassung des Feld- und Forstpolizeigesetzes (S. 354). — Bekanntmachung betr. den Beitritt Ostlands zu dem Internationalen Abkommen von Bern vom 13. 11. 1908 betr. den Schutz der literarischen und künstlerischen Werke, wie auch dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen vom 20. März 1914 (S. 366).

97 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

betr. Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung. Vom 23. 9. 1927.

### Einziger Paragraph.

Das Verzeichnis der Wasserläufe I. Ordnung (Anlage zum Wassergesetz vom 7. 4. 1913, preuß. Gesetzsammlung S. 53 ff.) Teil II, Künstliche Wasserläufe, wird wie folgt geändert:

Es ist zu streichen:

„Weichselhaffkanal, soweit nicht Bestandteil der Tiege, Endpunkte des Wasserlaufs Weichsel—Frisches Haff.“

und dafür zu setzen:

„Müllerlandkanal, Endpunkte des Wasserlaufs Tiege—Frisches Haff.“

Danzig, den 23. September 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe.

Dr. Volkmann.

98 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

zur Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880. Vom 7. 9. 1927.

### Artikel I.

Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Gesetzsammel. S. 230) in der Fassung des Artikels II des Ansiedlungsgesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsammel. S. 227), des § 399 Absatz 2 Nr. 12 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammel. S. 53), des Gesetzes vom 9. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 561), des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (Gesetzbl. S. 999), des Artikels I der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1101), der Verordnung vom 29. Oktober 1923 betreffend Umstellung des Feld- und Forstpolizeigesetzes auf Gulden (Gesetzbl. S. 1146) und der Verordnung vom 25. Januar 1927 (Gesetzbl. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 ist am Schlüsse hinter „Strafgesetzbuches“ einzufügen: „und des ersten Abschnittes des zu erlassenden Jugendgerichtsgesetzes.“
2. In § 2 fallen die Nummern 5 und 6 weg.
3. Die §§ 3 und 4 fallen weg.
4. § 5: Im Absatz 1 ist statt „der Aufsicht oder im Dienste“ zu setzen: „oder der Aufsicht“.
5. In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte: „und wegen Mangels der zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Tat erforderlichen Einsicht freizusprechen ist“ ersetzt durch die Worte „jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder fittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungezügliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“.
6. § 6 erhält im Eingange folgende Fassung: „Entwendungen sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuches) und Begünstigung in Beziehung auf solche Entwendungen oder Beschädigungen unterliegen . . . .“
7. §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 10. 1927.)

Der Versuch einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung ist strafbar. Jedoch ist der Versuch milder zu bestrafen, als die vollendete Tat; die Strafe kann bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der für diese angedrohten Strafe ermäßigt werden.

Die Beihilfe zu einer nach diesem Gesetz strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine solche Entwendung oder Beschädigung sind strafbar.

Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, das auf die Handlung Anwendung findet, auf die sich die Beihilfe oder die Begünstigung bezieht, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen (§ 7) zu ermäßigen.

Die Bestimmungen des § 257 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches finden Anwendung.

8. § 9: Dem Satz 1 ist hinzuzufügen: „oder dem an ihn ergangenen Verbot des Berechtigten zuwider an demselben oder an dem folgenden Tage das Grundstück unbefugt betritt.“
9. § 11: Im Absatz 1 ist nach dem Worte „Bieh“ einzuschalten: „(Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe, Stallkaninchen, Gänse, Enten, Puten, Hühner oder Perlhühner).“
10. § 12: Hinter dem Worte „Bieh“ ist einzufügen „(§ 11 Absatz 1).“  
Als Absatz 2 ist hinzuzufügen: „§ 11 Absatz 3 findet Anwendung.“
11. § 14: In Absatz 1 letzte Zeile ist hinter dem Worte „Bieh“ einzufügen „(§ 11 Absatz 1).“
12. § 15: In Nr. 4 ist hinter „Sandflächen“ einzufügen „oder anderen in Kultivierung oder Verjüngung befindlichen Flächen“ und statt „Saatkämpfen“ zu setzen „Pflanz- oder Saatkämpfen.“
13. § 16 fällt weg.
14. § 18: Im Absatz 1 ist statt „Saatkämpfen“ zu setzen „Pflanz- oder Saatkämpfen“. Absatz 2 ist zu streichen.
15. § 19: Der Nr. 2 ist hinzuzufügen: „oder Sprengstoffen“. In Nr. 4 sind die Worte „gegen die Dienstherrschaft oder den Arbeitgeber“ zu ersetzen durch „von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung“. Der Nr. 5 ist hinzuzufügen: „oder an Waldbaufrüchten stehender Bäume, die als Samenträger kenntlich gemacht sind.“
16. § 20: Im Absatz 1 ist statt „bis zu drei Monaten“ zu setzen: „bis zu einem Jahre“ und als Nr. 6 hinzuzufügen: „zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten“.
17. § 21: a) Anstelle von „bis zu einem Jahre“ ist zu setzen: „bis zu zwei Jahren“. Als Nr. 1 ist einzufügen: „Wenn die Entwendung von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich unter Mitführung von Waffen begangen wird.“
  - b) Die bisherige Nr. 1 des Gesetzes wird Nr. 2, die bisherige Nr. 2 wird gestrichen.
  - c) In der bisherigen Nr. 1 sind die Worte „dritten oder ferneren“ zu streichen.
  - d) Als Absatz 2 ist hinzuzufügen:  
„Im Rückfalle befindet sich der Schuldige, wenn er zur Zeit der Tat bereits zweimal wegen Entwendung (§§ 18 bis 21) vom Gericht oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurteilt worden war und die den Gegenstand der zweiten Verurteilung bildende Tat nach der Rechtskraft der ersten Verurteilung begangen hatte.“
18. § 23: Statt der Worte „ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht“ ist zu setzen: „auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.“
19. § 24 Absatz 2 fällt weg.
20. § 30: In Nr. 2 ist hinter „(§ 10 Absatz 2)“ einzufügen: „Holz auf ausgebauten Wegen schleift.“
21. § 33: a) Im Absatz 1 ist nach den Worten „des Strafgesetzbuches“ einzufügen „und des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 314)“, und statt der Worte „von Singvögeln“ zu setzen „von Vögeln“ sowie statt des Wortes „oder“ vor „Eier“ ein Komma zu setzen und am Schlusse des Absatzes hinzuzufügen „Kaninchen, Hamster oder Maulwurfe fängt.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die zur Begehung der strafbaren Zu widerhandlung geeigneten Werkzeuge und Tiere (Hunde, Frettchen usw.), die der Täter bei der Zu widerhandlung mit sich geführt hat, können eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.“
22. § 34 erhält folgende Fassung:  
„Der Senat kann Anordnungen zum Schutz von Tierarten, von Pflanzen und von Naturschutzgebieten sowie zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen erlassen, und zwar auch für den Meerestrand und das Küstenmeer.  
Die Übertretung dieser Anordnungen wird mit Geldstrafe bis zu 150 Gulden oder mit Haft bestraft.“

23. § 35: In Nr. 1 sind die Worte „an Schlaghölzern“ zu ersetzen durch „an Stockausschlägen“.
24. § 36: I. Im Absatz 1 Nr. 1 sind in Zeile 5 hinter „Streu“ ein Komma und das Wort „Waldbaumfrüchten“ einzufügen.
- II. In Absatz 2 ist statt der Worte „ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht“ zu setzen: „auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören“.
25. § 40: Statt der Worte „ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht“ ist zu setzen: „auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören“.
26. § 44: a) In Nr. 1 ist hinter dem Worte „Wald“ einzufügen „oder Moor- oder Heideslächen“ und statt des Wortes „dieselben“ zu setzen „denselben“.
- b) als Nr. 1a ist einzufügen:  
„in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Walde oder auf Moor- oder Heideslächen ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder seines Vertreters raucht“.
- c) In Nr. 2 ist hinter den Worten „im Walde“ einzufügen „oder auf Moor- oder Heideslächen“.
- d) In Nr. 3 sind hinter den Worten „im Walde“ einzufügen „oder auf Moor- oder Heideslächen“ und statt des Wortes „dieselben“ zu setzen „derselben“ und die Worte „ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten, ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten“ zu ersetzen durch „ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder seines Vertreters“.
- e) Die Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches bei Wald-, Moor- oder Heidebränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher, dem Grundeigentümer oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte“.
- f) Als Absatz 2 ist hinzuzufügen:  
„Als Vertreter im Sinne der Nummern 1a, 3 und 4 gelten auch die zuständigen Forst- und Flurschutzbeamten“.
27. § 45: a) In Nr. 1 sind die Worte „ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten“ zu ersetzen durch „ohne Erlaubnis des Waldeigentümers oder seines Vertreters“.
- b) Nr. 2 erhält die Fassung:  
„Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Waldeigentümer oder dessen Vertreter Anzeige gemacht zu haben“.
- c) Als Absatz 2 ist hinzuzufügen:  
„Als Vertreter im Sinne der Nummern 1 und 2 gilt auch der zuständige Forstbeamte.“
28. § 47: An die Stelle von „ein Hundert“ ist zu setzen „fünf“.
29. § 50: a) In Absatz 2 unter a) sind die Worte „(oder in der Provinz Hessen-Nassau von dem Amtmann)“ zu streichen.
- b) Absatz 2 b) erhält folgende Fassung:  
„Das Verwaltungsgericht, wenn der Bescheid von dem Landrate oder von der Ortspolizeibehörde des Stadtkreises Danzig erteilt worden ist.“
30. § 52 erhält folgende Fassung:  
„Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsammel. S. 227) über die Gründung neuer Ansiedlungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“
31. § 55 erhält hinter dem Worte „Amtsrichter“ folgenden Zusatz:  
„und diejenigen des zweiten Abschnittes des zu erlassenden Jugendgerichtsgesetzes“.
32. § 56: Statt „(§§ 3 und 236 der Strafprozeßordnung)“ ist zu setzen „(§§ 3 und 237 der Strafprozeßordnung)“.
33. § 62: Die Worte „(Amtshauptmanns, Oberamtmannes)“ sind zu streichen.
34. § 63: Statt „im Königlichen Dienst“ ist zu setzen „im Staatsdienst“.
35. § 64: In Absatz 1 ist hinter „Chrenfeldhüter“ einzufügen „und Ehrenforsthüter“. Absatz 1 erhält folgenden Satz 2: „Für die Staatsforsten kann der Senat, Forstverwaltung, genügend vorgebildete Personen zu Ehrenforsthütern bestellen“. In Absatz 3 ist hinter „Feldhüter“ ein Komma zu setzen und einzufügen „die Ehrenforsthüter zu allen dienstlichen Berrichtungen der Forsthüter“.
36. In §§ 65 und 66 ist hinter „Chrenfeldhüter“ ein Komma zu setzen. Anstelle der Worte „oder Forsthüter“ treten die Worte „Forsthüter oder Ehrenforsthüter“.

37. § 68: a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Auf Antrag des Geschädigten ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersetz des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Wertes des Entwendeten an den Geschädigten auszusprechen.“  
 b) In Absatz 2 ist statt „(§§ 443 bis 445)“ zu setzen „(§§ 403 bis 405)“.
38. § 71: a) In Nr. 1 ist hinter „Sandflächen“ einzufügen „oder anderen in Kultivierung befindlichen Flächen“ und hinter „Forstkulturen“ das Wort „Verjüngungen“, ferner ist statt „oder Saatkämpen“ zu setzen „Pflanz- oder Saatkämpen“.  
 b) In Nr. 1 a ist hinter „Esel“ einzuschalten „einen Maulesel, ein Maultier“.  
 c) Unter d) ist statt „anderes Federvieh“ zu setzen „die übrigen im § 11 Absatz 1 aufgeführten Vieharten“.  
 d) In Nr. 2 a ist hinter „Esel“ einzuschalten „einen Maulesel, ein Maultier“.  
 e) Unter e) ist statt „anderes Federvieh“ zu setzen „die übrigen im § 11 Absatz 1 aufgeführten Vieharten.“
39. § 72: In Nr. 1 und 2 ist hinter dem Worte „Esel“ einzuschalten „Maulesel, Maultiere“ und statt „Federvieh“ zu setzen „die übrigen im § 11 Absatz 1 aufgeführten Vieharten“.
40. § 73: In Absatz 1 sind die Worte „in den Hohenzollernschen Landen auf Antrag der Amtsvertretung“ sowie das Komma hinter „Kreisvertretung“ und vor „durch“ zu streichen. In Absatz 1 und 2 wird das Wort „Bezirksausschuss“ ersetzt durch „Verwaltungsgericht“.
41. § 76: Das Wort „Bezirksausschuss“ wird ersetzt durch „Verwaltungsgericht“.
42. § 77: Hinter dem Worte „Vieh“ ist einzufügen (§ 11 Absatz 1).“
43. § 79: In Absatz 1 sind die Worte „in den Hohenzollernschen Landen mit Zustimmung der Amtsvertretungen“ sowie das Komma vor und hinter diesen Worten zu streichen. Das Wort „Bezirksausschusses“ wird jeweils durch das Wort „Verwaltungsgerichts“ ersetzt.
44. § 84: Die Worte „Bezirksausschüsse“ und „Bezirksausschusses“ werden durch die Worte „Verwaltungsgericht“ und „Verwaltungsgerichts“ ersetzt.
45. Die §§ 89 bis 95 werden gestrichen.
46. Anstelle des bisherigen § 89 tritt folgende Vorschrift:  
 „Soweit die Feld- und Forstpolizei anderen Behörden übertragen ist, treten sie auch im Rahmen dieses Gesetzes an die Stelle der Ortspolizeibehörde.“
47. § 96 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind außer Kraft getreten.  
 Im Besonderen sind außer Kraft getreten . . . . .“  
 In Absatz 3 ist das Wort „bleiben“ zu ersetzen durch „geblieben sind“.  
 Absatz 4 (letzter Absatz) des § 96 fällt fort.
48. In § 97 tritt an die Stelle der Worte „Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten“ das Wort „Senat“.

## Artikel II.

Der Senat wird ermächtigt, den Text des Feld- und Forstpolizeigesetzes, wie er sich aus den im Eingange zu Artikel I genannten Gesetzen und dem Artikel I ergibt, in laufender Paragraphenfolge durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Danzig, den 7. September 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
 Riepe. Dr. Schwarß.

99

## Bekanntmachung der neuen Fassung des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Vom 27. 9. 1927.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 7. September 1927 zur Änderung des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 wird das Feld- und Forstpolizeigesetz in der neuen Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Danzig, den 27. September 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
 Riepe. Dr. Schwarß.

## Feld- und Forstpolizeigesetz.

### Erster Titel.

#### Strafbestimmungen.

##### § 1.

Die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit dasselbe nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und des ersten Abschnitts des zu erlassenden Jugendgerichtsgesetzes.

##### § 2.

Für die Strafzumessung wegen Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz kommen als Schärfungsgründe in Betracht:

1. wenn die Zu widerhandlung an einem Sonn- oder Festtag oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Zu widerhandelnde Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Zu widerhandelnde dem Feld- oder Forsthüter oder einem anderen zuständigen Beamten, dem Beschädigten oder dem Pfändungsberechtigten seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehilfen Namen oder Wohnort gemacht oder auf Anrufen der vorstehend genannten Personen, stehenzubleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Täter die Aushändigung der zu der Zu widerhandlung bestimmten Werkzeuge oder der mitgeführten Waffen verweigert hat.

##### § 3.

(1) Für die Geldstrafe, den Wertersatz (§ 64) und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt oder der Aufsicht eines anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurteilt wird. Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Willen verübt ist oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

(2) Hat der Täter noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Wertersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurteilt. Dasselbe gilt, wenn der Täter zwar das vierzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, jedoch deshalb nicht strafbar ist, weil er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder fittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einfach gemäß zu bestimmen, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

(3) Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

##### § 4.

Entwendungen sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche Entwendungen oder Beschädigungen unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Wert des Entwendeten oder der angerichtete Schaden zwanzig Gulden nicht übersteigt.

##### § 5.

Der Versuch einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung ist strafbar. Jedoch ist der Versuch milder zu bestrafen als die vollendete Tat; die Strafe kann bis auf ein Viertel des Mindestbetrags der für diese angedrohten Strafe ermäßigt werden.

##### § 6.

(1) Die Beihilfe zu einer nach diesem Gesetze strafbaren Entwendung oder vorsätzlichen Beschädigung sowie die Begünstigung in Beziehung auf eine solche Entwendung oder Beschädigung sind strafbar.

(2) Die Strafe ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, das auf die Handlung Anwendung findet, auf die sich die Beihilfe oder die Begünstigung bezieht, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen (§ 5) zu ermäßigen.

(3) Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

##### § 7.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Gulden oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuchs, von einem Grundstück, auf dem er ohne Befugnis

sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt oder dem an ihn ergangenen Verbote des Berechtigten zuwider an demselben oder an dem folgenden Tage das Grundstück unbefugt betritt. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

## § 8.

(1) Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Gulden oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs, unbefugt über Grundstücke reitet, fährt, fährt, Vieh treibt, Holz schleift, den Pflug wendet oder über Äcker, deren Bestellung vorbereitet oder in Angriff genommen ist, geht. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

(2) Der Zu widerhandelnde bleibt straflos, wenn er durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges oder durch ein anderes auf dem Wege befindliches Hindernis zu der Übertretung genötigt worden ist.

## § 9.

(1) Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Gulden oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe, Stallkaninchen, Gänse, Enten, Puten, Hühner oder Perlhühner) ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung lässt.

(2) Diese Bestimmung kann durch Polizeiverordnung abgeändert werden. Eine höhere als die vorstehend festgesetzte Strafe darf jedoch nicht angedroht werden.

(3) Die Bestrafung tritt nicht ein, wenn nach den Umständen die Gefahr einer Beschädigung Dritter nicht anzunehmen ist.

## § 10.

(1) Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Gulden oder mit Haft bis zu drei Tagen wird der Hirte bestraft, welcher das ihm zur Beaufsichtigung anvertraute Vieh (§ 9 Abs. 1) ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person lässt.

(2) § 9 Abs. 3 findet Anwendung.

## § 11.

Die Ausübung der Nachtwiede, des Einzelhütens sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsherden wird durch Polizeiverordnung geregelt.

## § 12.

(1) Mit Geldstrafe bis zu hundert Gulden oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf einem Grundstücke Vieh (§ 9 Abs. 1) weidet.

(2) Die Strafe ist verwirkt, sobald das Vieh die Grenzen des Grundstücks, auf welchem es nicht geweidet werden darf, überschritten hat, sofern nicht festgestellt wird, daß der Übertritt von der für die Beaufsichtigung des Viehes verantwortlichen Person nicht verhindert werden konnte.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 findet, wo eine Verpflichtung zur Einfriedigung von Grundstücken besteht oder wo die Einfriedigung landesüblich ist, keine Anwendung.

## § 13.

Geldstrafe von zehn bis zu dreihundert Gulden oder Haft tritt ein, wenn der Weidesrevel (§ 12) begangen wird:

1. auf Grundstücken, deren Betreten durch Warnungszeichen verboten ist;
2. auf eingefriedigten Grundstücken, sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstüke besteht oder die Einfriedigung der Grundstüke landesüblich ist;
3. auf solchen Dämmen und Deichen, welche von dem Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont werden;
4. auf bestellten Äckern oder auf Wiesen, in Gärten, Baumshulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Buhnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen oder anderen in Kultivierung oder Verjüngung befindlichen Flächen, Gräben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Schotungen, Pflanz- oder Saatkämpen;
5. auf Forstgrundstücken mit Pferden oder Ziegen.

## § 14.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine rechtmäßige Pfändung (§ 73) vereitelt oder zu vereiteln versucht;
2. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 113 und 117 des Strafgesetzbuchs, dem Pfändenden in der rechtmäßigen Ausübung seines Rechtes (§ 73) durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet oder den Pfändenden während der rechtmäßigen Ausübung seines Rechtes tätlich angreift;

3. wer, abgesehen von den Fällen der §§ 137 und 289 des Strafgesetzbuchs, Sachen, welche rechtmäßig in Pfand genommen sind (§ 73), dem Pfändenden in rechtswidriger Absicht wegnimmt;
4. wer vorsätzlich eine unrechtmäßige Pfändung (§ 73) bewirkt.

#### § 15.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder mit Haft wird bestraft, wer Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse aus Gartenanlagen aller Art, Weibergen, Obstplantagen, Baumwiesen, Pflanz- oder Saatkämpen, von Acker, Wiesen, Weiden, Plänen, Gewässern, Wegen oder Gräben entwendet.

#### § 16.

Geldstrafe von zehn bis zu dreihundert Gulden oder Haft tritt ein, wenn die nach § 15 strafbare Entwendung begangen wird:

1. unter Anwendung eines zur Fortschaffung größerer Mengen geeigneten Gerätes, Fahrzeugs oder Lasttiers;
2. unter Benutzung von Axten, Sägen, Messern, Spaten oder ähnlichen Werkzeugen oder Sprengstoffen;
3. aus einem umschlossenen Raum mittels Einsteigens;
4. von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung;
5. an Eien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde, Mittel- (Haupt-) Trieben stehender Bäume oder an Waldbaufrüchten stehender Bäume, die als Samenträger kenntlich gemacht sind, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist.

#### § 17.

(1) Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre tritt ein, wenn die nach § 15 strafbare Entwendung begangen wird:

1. unter Mitführung von Waffen;
2. aus einem umschlossenen Raum mittels Einbruchs;
3. dadurch, daß zur Eröffnung der Zugänge eines umschlossenen Raumes falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden;
4. durch Wegnahme stehender Bäume, Frucht- oder Ziersträucher, sofern die Entwendung nicht als Forstdiebstahl strafbar ist;
5. von dem Aufseher in dem seiner Aufsicht unterstellten Grundstücke;
6. zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe von zehn bis zu sechshundert Gulden erkannt werden.

#### § 18.

(1) Auf Gefängnisstrafe von einer Woche bis zu zwei Jahren ist zu erkennen:

1. wenn die Entwendung von drei oder mehr Personen gemeinschaftlich unter Mitführung von Waffen begangen ist;
2. wenn im Falle einer Entwendung der Schuldige sich im Rückfalle befindet.

(2) Im Rückfalle befindet sich der Schuldige, wenn er zur Zeit der Tat bereits zweimal wegen Entwendung (§§ 15 bis 18) vom Gericht oder durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig verurteilt worden war und die den Gegenstand der zweiten Verurteilung bildende Tat nach der Rechtskraft der ersten Verurteilung begangen hatte.

#### § 19.

Bei Entwendungen (§§ 15 bis 18) finden die Bestimmungen des § 247 des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

#### § 20.

(1) In den Fällen der §§ 15 bis 18 sind neben der Geldstrafe oder der Freiheitsstrafe die Waffen (§ 17), welche der Täter bei der Zu widerhandlung bei sich geführt hat, einzuziehen, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(2) In denselben Fällen können die zur Begehung der strafbaren Zu widerhandlung geeigneten Werkzeuge, welche der Täter bei der Zu widerhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Die Tiere und anderen zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Täter bei sich führt, unterliegen nicht der Einnahme.

## § 21.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Gulden oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 15 und 26, unbefugt

1. das auf oder an Grenzrainen, Wegen, Tristen oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft,
2. von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht, infofern dadurch ein Schaden entsteht.

## § 22.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Gulden oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt

1. Dungstoffe von Acker-, Wiesen-, Weiden-, Gärten-, Obstplantagen oder Weinbergen auffasst,
2. Knochen gräbt oder sammelt,
3. Nachlese hält.

## § 23.

Mit Geldstrafe bis zu hundert Gulden oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs, Steine, Scherben, Schutt oder Unrat auf Grundstücke wirft oder in dieselben bringt,
2. Leinwand, Wäsche oder ähnliche Gegenstände zum Bleichen, Trocknen oder anderen derartigen Zwecken ausbreitet oder niederlegt,
3. tote Tiere liegen lässt, vergräbt oder niederlegt,
4. Bienenstöcke auffstellt.

## § 24.

Mit Geldstrafe bis zu hundert Gulden oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt

1. fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräte gebraucht,
2. die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienende Vorrichtungen öffnet oder offen stehen lässt,
3. Gruben auf fremden Grundstücken anlegt.

## § 25.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs, den Anordnungen der Behörden zuwider es unterlässt,

1. Steinbrüche, Lehmb-, Sand-, Kies-, Mergel-, Kalk- oder Tongruben, Bergwerksschächte, Schürflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher zu deren Einfriedigung oder Zuwerfung er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwerfen,
2. Öffnungen, welche er in Eisflächen gemacht hat, durch deutliche Zeichen zur Warnung vor Annäherung zu verwahren.

## § 26.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder mit Haft wird bestraft, wer unbefugt

1. abgesehen von den Fällen des § 305 des Strafgesetzbuchs, fremde Privatwege oder deren Zubehörungen beschädigt oder verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert,
2. auf ausgebauten öffentlichen oder Privatwegen die Bankette befährt, ohne dazu genötigt zu sein (§ 8 Abs. 2), Holz auf ausgebauten Wegen schleift oder die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine, Faschinen oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt,
3. abgesehen von den Fällen des § 274 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, Steine, Pfähle, Tafeln, Stroh- oder Heugewichte, Hügel, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen, desgleichen Merkmale, die zur Bezeichnung eines Wasserstandes bestimmt sind, sowie Wegweiser fortnimmt, vernichtet, umwirft, beschädigt oder unkenntlich macht,
4. Einfriedigungen, Geländer oder die zur Sperrung von Wegen oder Eingängen in eingefriedigte Grundstücke dienenden Vorrichtungen beschädigt oder vernichtet,
5. abgesehen von den Fällen des § 304 des Strafgesetzbuchs, stehende Bäume, Sträucher, Pflanzen oder Feldfrüchte, die zum Schutze von Bäumen dienenden Pfähle oder sonstigen Vorrichtungen beschädigt. Sind junge stehende Bäume, Frucht- oder Zierbäume oder Ziersträucher beschädigt, so darf die Geldstrafe nicht unter zwanzig Gulden betragen.

## § 27.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen der §§ 321 und 326 des Strafgesetzbuchs, unbefugt das zur Bewässerung von Grundstücken

dienende Wasser ableitet, oder Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienende Anlagen herstellt, verändert, beschädigt oder beseitigt.

### § 28.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Bütten im Freien ohne vor-gängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstand in Brand setzt oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer acht lässt.

### § 29.

(1) Mit Geldstrafe bis zu sechzig Gulden oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs und des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 314), auf fremden Grundstücken unbefugt nicht jagdbare Vögel fängt, Sprengel oder ähnliche Vorrichtungen zum Fangen von Vögeln aufstellt, Vogelnest zerstört, Eier oder Junge von Vögeln ausnimmt, Kaninchen, Hamster oder Maulwürfe fängt.

(2) Die zur Begehung der strafbaren Zu widerhandlung geeigneten Werkzeuge und Tiere (Hunde, Frettchen usw.), die der Täter bei der Zu widerhandlung bei sich geführt hat, können eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

### § 30.

(1) Der Senat kann Anordnungen zum Schutz von Tierarten, von Pflanzen und von Naturschutzgebieten sowie zur Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen erlassen, und zwar auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

(2) Die Übertretung dieser Anordnungen wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Gulden oder mit Haft bestraft.

### § 31.

Mit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt

1. an stehenden Bäumen, an Stockausschlägen, an gefällten Stämmen, an aufgeschichteten Stößen von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Ritters, die Stamm- oder Stöcknummer oder die Losnummer vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,
2. gefällte Stämme oder aufgeschichtete Stöße von Holz, Torf oder Lohrinde beschädigt, umstoßt oder der Stützen beraubt.

### § 32.

(1) Mit Geldstrafe bis zu hundert Gulden oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. außerhalb der öffentlichen oder solcher Wege, zu deren Benutzung er berechtigt ist, mit einem Werkzeuge, welches zum Fällen von Holz, oder mit einem Geräte, welches zum Sammeln oder Wegschaffen von Holz, Gras, Streu, Waldbaumfrüchten oder Harz seiner Beschaffenheit nach bestimmt erscheint, sich aufhält,
2. Holz ablagert, bearbeitet, beschlägt oder bewaldrechtfert,
3. Einfriedigungen übersteigt,
4. Forstkulturen betritt,
5. solche Schläge betrifft, in welchen die Holzhauer mit dem Einschlagen oder Aufarbeiten der Hölzer beschäftigt oder welche zur Entnahme des Abraums nicht freigegeben sind.

(2) In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werkzeuge eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

### § 33.

Mit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt auf Forstgrundstücken

1. zum Wiederaus schlage bestimmte Laubholzstöße aushaut, absägt oder zur Verhinderung des Rohdentreibes (Stockausschlags) mit Steinen belegt,
2. Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört oder zerstreut.

### § 34.

(1) Mit Geldstrafe bis zu hundert Gulden wird bestraft, wer aus einem fremden Walde Holz, welches er erworben hat oder zu dessen Bezug in bestimmten Maßen er berechtigt ist, unbefugt ohne

Genehmigung des Grundeigentümers vor Rückgabe des Verabfolgezettels oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten, oder auf anderen als den bestimmten Wegen forschafft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

#### § 35.

(1) Mit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Torfmoor oder Walde an Stelle der ihm vom Eigentümer durch Verabfolgezettel zugewiesenen Posten von Torf, Holz oder anderen Walderzeugnissen aus Fahrlässigkeit andere als die auf dem Verabfolgezettel bezeichneten Posten oder Teile derselben forschafft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

#### § 36.

(1) Mit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken oder Torsmooren als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter oder als Pächter

1. unbefugt seine Berechtigung in nicht geöffneten Distriften oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an anderen als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werbungswerzeuge oder Fortschaffungsgeräte bedient,
2. den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen oder dem Herkommen oder dem Inhalte der Berechtigung zuwider ohne Legitimationsschein oder ohne Überweisung von seiten der Forstbehörde oder des Grundeigentümers die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet,
3. die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit bei Ausübung von Berechtigungen erlassenen Gesetze oder Polizeiverordnungen übertritt.

(2) In den Fällen der Nr. 1 können neben der Geldstrafe oder der Haft die Werbungswerzeuge eingezogen werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

#### § 37.

(1) Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Gulden oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationsschein, den er nach den gesetzlichen Vorschriften oder Polizeiverordnungen, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalte der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

#### § 38.

Mit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer als Dienstbarkeits- oder Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse, die er, ohne auf ein bestimmtes Maß beschränkt zu sein, lediglich zum eigenen Bedarfe zu entnehmen berechtigt ist, veräußert.

#### § 39.

(1) Mit Geldstrafe bis zu hundert Gulden oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer den Gesetzen oder Polizeiverordnungen über den Transport von Brennholz oder unverarbeitetem Bau- oder Nutzhölze zuwiderhandelt, oder den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzhölz in Ortschaften einbringt. Dies gilt insbesondere auch von Bandstöcken (Reifstäben) jeder Holzart, birkenen Reisern, Körbrüten, Faschinen und jungen Nadelhölzern.

(2) Das Holz ist einzuziehen, wenn nicht der rechtmäßige Erwerb desselben nachgewiesen wird.

#### § 40.

(1) Mit Geldstrafe bis zu hundert Gulden oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald oder Moor- oder Heideslächen betritt oder sich denselben in gefahrbringender Weise nähert,
2. in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Walde oder auf Moor- oder Heideslächen ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder seines Vertreters raucht,
3. im Walde oder auf Moor- oder Heideslächen brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
4. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs, im Walde oder auf Moor- oder Heideslächen oder in gefährlicher Nähe derselben im Freien ohne Erlaubnis des Grundeigentümers oder seines Vertreters Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt,
5. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs, bei Wald-, Moor- oder Heidebränden von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher, dem Grundeigentümer oder deren

Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet; obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen könnte.

(2) Als Vertreter im Sinne der Nrn. 2, 4 und 5 gelten auch die zuständigen Forst- und Flur-schutzbeamten.

#### § 41.

(1) Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

1. ohne Erlaubnis des Waldeigentümers oder seines Vertreters Kohlenmeiler errichtet,
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem Waldeigentümer oder dessen Vertreter Anzeige gemacht zu haben,
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt,
4. aus Meilern Kohlen auszieht oder absfährt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

(2) Als Vertreter im Sinne der Nr. 1 und 2 gilt auch der zuständige Forstbeamte.

#### § 42.

Mit Geldstrafe von zwanzig bis zu dreihundert Gulden oder mit Haft wird bestraft, wer den über das Brennen einer Waldfläche, das Abbrennen von liegenden oder zusammengebrachten Bodendecken und das Sengen von Rothecken erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

#### § 43.

Wer in der Umgebung einer Waldung, welche mehr als fünf Hektar in räumlichem Zusammenhang umfaßt, innerhalb einer Entfernung von fünfundfünfzig Meter eine Feuerstelle errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist. Vor der Aushändigung der Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

#### § 44.

(1) Die Genehmigung der Behörde (§ 43) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezoßen, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuersgefahr für die Waldung zu befürchten ist.

(2) Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder vom Waldeigentümer oder in der Ausführung eines Enteignungsrechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezoßen.

#### § 45.

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist dem Waldeigentümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerkung bekanntzumachen, daß er innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen bei der Behörde (§ 43) Einspruch erheben könne.

(2) Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§ 43), geeignetensfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigentümers sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

#### § 46.

(1) Die Versagung der Genehmigung, die Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie dem Waldeigentümer zu eröffnen ist.

(2) Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller sowie dem Waldeigentümer innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist

- a) der Kreisausschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde eines Landkreises erteilt worden ist;
- b) das Verwaltungsgericht, wenn der Bescheid von dem Landrate oder von der Ortspolizeibehörde des Stadtkreises Danzig erteilt worden ist.

#### § 47.

Wer vor Erteilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden oder mit Haft bestraft. Auch kann die Behörde (§ 43) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.

#### § 48.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsammel. S. 227) über die Gründung neuer Ansiedlungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## Zweiter Titel.

## Strafverfahren.

## § 49.

- (1) Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz ist der Amtsrichter zuständig.
- (2) Die gesetzliche Besugnis der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Strafseitsetzung beziehungsweise zur Verhängung einer etwa verwirkten Einziehung wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

## § 50.

Die an Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe eintretende Haft kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch der Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht worden ist, sofern die Zahlungsunfähigkeit desselben gerichtskundig ist.

## § 51.

Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetz abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Amtsrichter und diejenigen des zweiten Abschnitts des zu erlassenden Jugendgerichtsgesetzes.

## § 52.

Mehrere Strafsachen können, auch wenn ein Zusammenhang (§§ 3 und 237 der Strafprozeßordnung) nicht vorhanden ist, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbunden werden.

## § 53.

Der Amtsanwalt erhebt, wenn nicht eine polizeiliche Strafverfügung vorangegangen ist, die öffentliche Klage durch Stellung des Antrags auf Erlaß eines Strafbefehls. In den Fällen der §§ 17 und 18 dieses Gesetzes kann die öffentliche Klage auch auf andere Weise erhoben werden; die Hauptverhandlung kann auch in diesen Fällen in Abwesenheit des Angeklagten stattfinden.

## § 54.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung ist die kleine Strafkammer zuständig.

## § 55.

Die Revision findet nur statt, wenn eine der durch die §§ 17 und 18 dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

## § 56.

(1) Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen findet das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

(2) Steht mit einer der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen oder mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches strafbares Nichtabhalten von der Begehung strafbarer Verleckerungen der Gesetze zum Schutz der Feldfrüchte und Forsten im Zusammenhange, so findet auch auf diese Übertretung, das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

## § 57.

In Fällen, wo nach diesem Gesetze die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

## Dritter Titel.

## Feld- und Forsthüter.

## § 58.

(1) Feldhüter (Forsthüter) im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Stadtgemeinde, von einer Landgemeinde oder von einem Grundbesitzer für den Feldschutz (Forstschutz) angestellten Personen.

(2) Die Anstellung der Feldhüter (Forsthüter) bedarf der Bestätigung nach den für Polizeibeamte gegebenen Vorschriften und, soweit solche nicht bestehen, der Bestätigung des Landrats.

## § 59.

Die für den Feldschutz (Forstschutz) im Staatsdienst angestellten Personen haben die Besugnisse der Feldhüter (Forsthüter).

## § 60.

(1) Den Gemeinden steht es frei, aus der Zahl ihrer Mitglieder Ehrenfeldhüter und Ehrenforsthüter zu wählen. Für die Staatsforsten kann der Senat, Forstverwaltung, genügend vorgebildete Personen zu Ehrenforsthütern bestellen.

(2) Die Wahl bedarf in den Landgemeinden der Bestätigung der Auffichtsbehörde.

(3) Die Ehrenfeldhüter sind zu allen dienstlichen Berrichtungen der Feldhüter, die Ehrenforsthüter zu allen dienstlichen Berrichtungen der Forsthüter befugt.

### § 61.

Feldhüter, Ehrenfeldhüter, Forsthüter oder Ehrenforsthüter müssen ein Dienstabzeichen bei sich führen und bei Ausübung ihres Amtes auf Verlangen vorzeigen.

### § 62.

Feldhüter, Ehrenfeldhüter, Forsthüter oder Ehrenforsthüter können für sämtliche in einer Gerichtsitzung zu verhandelnden Feld- und Forstpolizeisachen, in welchen sie als Zeugen vernommen werden sollen, in dieser Sitzung durch einmalige Leistung des Zeugeneids im voraus beeidigt werden.

## Vierter Titel.

### Schadenserstattung und Pfändung.

### § 63.

Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zu widerhandlung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Wege des Zivilprozesses geltend zu machen.

### § 64.

(1) Auf Antrag des Beschädigten ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des nach den örtlichen Preisen abzuschätzenden Wertes des Entwendeten an den Geschädigten auszusprechen.

(2) Für den Antrag kommen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße (§§ 403 bis 405) zur entsprechenden Anwendung.

(3) Durch den Antrag auf Werterstattung wird der weitergehende Anspruch auf Schadenserstattung nicht ausgeschlossen.

### § 65.

(1) Bei Weidefreveln (§ 12) und sofern es sich um Übertritt von Tieren handelt, bei Zu widerhandlungen gegen den § 8 dieses Gesetzes und gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs hat der Beschädigte die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder die Zahlung eines Ersatzgeldes zu fordern.

(2) Der Anspruch auf Ersatzgeld ist unabhängig von dem Nachweis eines Schadens.

(3) Mit der Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatzgeld erlischt das Recht auf Schadenserstattung. Ist aber der Anspruch auf Schadenserstattung erhoben, so kann bis zur Verkündung des Endurteils erster Instanz statt der Schadenserstattung das Ersatzgeld gefordert werden.

(4) Treten die Tiere in den Fällen der §§ 8 und 12 dieses Gesetzes oder im Falle des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches zugleich auf die Grundstücke verschiedener Besitzer über, so wird das Ersatzgeld nur einmal erlegt. Dasselbe gebührt demjenigen Besitzer, welcher den Anspruch zuerst bei der Ortspolizei angebracht hat. Ist die Anbringung von mehreren gleichzeitig erfolgt, so wird das Ersatzgeld zwischen diesen gleichmäßig verteilt, den übrigen Besitzern verbleibt das Recht auf Schadenserstattung.

### § 66.

(1) Der Anspruch auf Ersatzgeld verjährt in vier Wochen.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Übertritt der Tiere stattgefunden hat.

(3) Die Verjährung wird unterbrochen durch Erhebung der Klage auf Schadenserstattung.

### § 67.

Das Ersatzgeld beträgt:

1. wenn die Tiere betroffen werden auf bestellten Äckern vor beendeter Ernte, künstlichen Wiesen oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont oder die derselbe eingefriedigt hat, in Gärten, Baumshulen, Weinbergen, auf mit Rohr bewachsenen Flächen, auf Weidenhegern, Dünen, Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken, gedeckten Sandflächen oder anderen in Kultivierung befindlichen Flächen, Gräben- oder Kanalböschungen, in Forstkulturen, Verjüngungen, Schonungen oder Pflanz- oder Saatkämpfen,

a) für ein Pferd, einen Esel, einen Maulesel, ein Maultier oder ein Stück Rindvieh . . . . .	4,— Gulden
b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . .	2,— Gulden
c) für eine Gans . . . . .	0,60 Gulden
d) für ein Stück der übrigen im § 9 Abs. 1 aufgeführten Vieharten . . . . .	0,40 Gulden

## 2. in allen anderen Fällen

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für ein Pferd, einen Esel, einen Maulesel, ein Maultier oder ein Stück Rindvieh . . . . . | 1,— Gulden  |
| b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . . . . .                                      | 0,40 Gulden |
| c) für ein Stück der übrigen im § 9 Abs. 1 aufgeführten Vieharten . . . . .                  | 0,05 Gulden |

## § 68.

Ist gleichzeitig eine Mehrzahl von Tieren übergetreten, so darf der Gesamtbetrag der nach dem § 67 zu entrichtenden Ersatzgelder

## 1. in den Fällen des § 67 Nr. 1

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe 120 Gulden |           |
| b) für die übrigen im § 9 Abs. 1 aufgeführten Vieharten . . . . .                          | 30 Gulden |

## 2. in den Fällen des § 67 Nr. 2

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe 30 Gulden |          |
| b) für die übrigen im § 9 Abs. 1 aufgeführten Vieharten . . . . .                         | 4 Gulden |

nicht übersteigen.

## § 69.

(1) Die Ersatzgeldbeträge der §§ 67 und 68 können für ganze Kreise oder für einzelne Feldmarken auf Antrag der Kreisvertretung durch Beschluß des Verwaltungsgerichts bis auf das Doppelte erhöht oder bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

(2) Der Beschluß des Verwaltungsgerichts ist endgültig.

## § 70.

(1) Der Anspruch auf Ersatzgeld kann in allen Fällen gegen den Besitzer der Tiere unmittelbar geltend gemacht werden.

(2) Mehrere Besitzer von Vieh, welches eine gemeinschaftliche Herde bildet, haften für das Ersatzgeld den Beschädigten gegenüber solidarisch.

## § 71.

(1) Der Anspruch auf Ersatzgeld ist im Falle des § 65 Abs. 3 im Zivilprozesse zu verfolgen.

(2) In allen anderen Fällen ist der Anspruch bei der Ortspolizeibehörde anzubringen. Diese erteilt nach Anhörung der Beteiligten und Anstellung der erforderlichen Ermittlungen einen Bescheid. Werden dem Anspruch auf Ersatzgeld gegenüber Tatsachen glaubhaft gemacht, aus welchen ein den Anspruch ausschließendes Recht hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

## § 72.

Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§ 71) ist den Beteiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Eröffnung steht jedem Teile die Klage bei dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörenden Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Verwaltungsgericht zu. Auch hier findet die Vorschrift des letzten Satzes im § 71 Abs. 2 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Verwaltungsgerichts sind endgültig.

## § 73.

(1) Wird Vieh (§ 9 Abs. 1) auf einem Grundstück betroffen, auf welchem es nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung sowohl von dem Feld- oder Forsthüter als auch von dem Beschädigten oder von solchen Personen gepfändet werden, welche die Aufsicht über das Grundstück führen oder zur Familie, zu den Dienstleuten oder zu den auf dem Grundstück beschäftigten Arbeitsleuten des Beschädigten gehören.

(2) In gleicher Weise ist bei Zu widerhandlungen gegen den § 8 dieses Gesetzes und bei Zu widerhandlungen gegen den § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs die Pfändung der Reit- oder Zugtiere oder des Viehes zulässig.

## § 74.

(1) Die gepfändeten Tiere haften für den entstandenen Schaden oder die Ersatzgelder und für alle durch die Pfändung und die Schadensfeststellung verursachten Kosten.

(2) Die gepfändeten Tiere müssen sofort freigegeben werden, wenn bei dem zuständigen Gemeinde- oder Gutsvorstand ein Geldbetrag oder ein anderer Pfandgegenstand hinterlegt wird, welcher den Forderungen des Beschädigten entspricht.

## § 75.

(1) Die Kosten für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere werden von der Ortspolizeibehörde festgesetzt.

(2) Durch Beschluß des Verwaltungsgerichts können für die Kreise des Bezirkes mit Zustimmung der Kreisvertretungen allgemeine Wertfäße für die Einstellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere festgesetzt werden. Der Beschluß des Verwaltungsgerichts ist endgültig.

#### § 76.

(1) Der Pfändende hat von der geschehenen Pfändung binnen vierundzwanzig Stunden dem Gemeinde-, Gutsvorsteher oder der Ortspolizeibehörde, in Städten der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

(2) Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher oder die Polizeibehörde bestimmt über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Tiere.

(3) Der Gemeinde- oder Gutsvorsteher hat von der erfolgten Pfändung sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

#### § 77.

Ist die Anzeige (§ 76 Abs. 1) unterlassen, so kann der Gepfändete die Pfandstücke zurückverlangen. Der Pfändende hat in diesem Falle keinen Anspruch auf den Ersatz der durch die Pfändung entstandenen Kosten.

#### § 78.

(1) Wird der Ortspolizeibehörde eine Pfändung angezeigt, so erteilt dieselbe sogleich oder nach einer schleunigst anzustellenden Ermittlung, unter Berücksichtigung der Höhe des Schadens, des Ersatzgeldes und der Kosten, einen Bescheid darüber, ob die Pfändung ganz oder teilweise aufrechterhalten oder aufzuheben oder ob ein anderweit angebotenes Pfand anzunehmen ist. In dem Bescheid ist über die Art der ferneren Verwahrung der gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände Bestimmung zu treffen.

(2) Ist die Pfändung nur teilweise aufrechterhalten, so sind die freigegebenen Pfandstücke dem Gepfändeten auf seine Kosten sofort zurückzugeben.

#### § 79.

(1) Macht der Gepfändete Tatsachen glaubhaft, aus welchen die Unrechtmäßigkeit der Pfändung hervorgeht, so ist dem Beschädigten zu überlassen, seinen Anspruch im Wege des Zivilprozesses zu verfolgen.

(2) In diesem Falle hat die Polizeibehörde über die Verwahrung der gepfändeten Tiere oder über die Annahme und Verwahrung eines anderen geeigneten Pfandes vorläufige Festsetzung zu treffen. Gegen diese Festsetzung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

#### § 80.

Der Bescheid der Ortspolizeibehörde (§ 78) ist den Beteiligten zu eröffnen. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Eröffnung steht jedem Teile die Klage bei dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern bei dem Verwaltungsgericht zu. Auch hier findet die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Anwendung. Die Entscheidungen des Kreisausschusses und des Verwaltungsgerichts sind endgültig.

#### § 81.

(1) Ist durch eine rechtskräftige Entscheidung die Pfändung aufrechterhalten, so läßt die Ortspolizeibehörde die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich versteigern.

(2) Bis zum Zuschlage kann der Gepfändete gegen Zahlung eines von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Geldbetrages sowie der Versteigerungskosten die gepfändeten oder in Pfand gegebenen Gegenstände einlösen.

#### § 82.

(1) Der Erlös aus der Versteigerung oder die eingezahlte Summe dient zur Deckung aller entstandenen Kosten sowie der Ersatzgelder.

(2) Zur Deckung des Schadensersatzes dient der Erlös oder die eingezahlte Summe nur, wenn der Anspruch darauf innerhalb dreier Monate nach der Pfändung geltend gemacht ist.

(3) Der nach Deckung der zu zahlenden Beträge sich ergebende Rest wird dem Gepfändeten zurückgegeben. Ist dieser seiner Person oder seinem Aufenthalte nach unbekannt, so wird der Rest der Armenkasse des Ortes, in welchem die Pfändung geschehen ist, ausgezahlt. Innerhalb dreier Monate nach der Auszahlung kann der Gepfändete den Rest zurückverlangen.

## § 83.

Fordert der Beschädigte im Falle der Pfändung Ersatzgeld, so ist über diese Forderung und die Pfändung in demselben Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

## § 84.

Die in §§ 45, 46, 72, 76, 80 erwähnten Fristen sind präklusivisch.

## Fünfter Titel.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen.

## § 85.

Soweit die Feld- oder die Forstpolizei anderen Behörden übertragen ist, treten sie auch im Rahmen dieses Gesetzes an die Stelle der Ortspolizeibehörde.

## § 86.

- (1) Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind außer Kraft getreten.
- (2) Insbesondere sind außer Kraft getreten alle Strafbestimmungen der Feld- und Forstpolizeigesetze.
- (3) In Kraft geblieben sind:
  1. die gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der verhängten Geldstrafen;
  2. die gesetzlichen Bestimmungen über Pfändungen, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieses Gesetzes betroffen werden;
  3. alle das Rechtsverhältnis der Nutzungsberechtigten zu den Waldeigentümern betreffenden Gesetze, ausschließlich der darin enthaltenen Strafbestimmungen und Vorschriften über das Strafverfahren. Die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung (Gesetzsamml. S. 105) behält ihre Wirksamkeit mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin angedrohten Strafen und des Verfahrens die bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes treten; desgleichen bleibt die Verordnung, betreffend die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportiert werden, vom 30. Juni 1839 (Gesetzsammlung S. 223) mit den im § 39 dieses Gesetzes enthaltenen Abänderungen fortbestehen.

## § 87.

Der Senat ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

100

## Bekanntmachung

betr. den Beitritt Ostlands zu dem Internationalen Abkommen von Bern vom 13. 11. 1908 betr. den Schutz der literarischen und künstlerischen Werke, wie auch dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen vom 20. März 1914. Vom 29. 9. 1927.

Nach einer Mitteilung der Diplomatischen Vertretung der Republik Polen in Danzig ist Ostland dem Berner Abkommen vom 13. 11. 1908 betr. den Schutz der literarischen und künstlerischen Werke, wie auch dem Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen vom 20. März 1914 (Gesetzblatt der Freien Stadt Danzig 1923, S. 7 und 8) beigetreten.

Danzig, den 29. September 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Strunk.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanzeig. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespartene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schröth in Danzig.